

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 07. OKTOBER 2004

Text: Christian KRINGS

In einer Sitzung die mit zwei ein halb Stunden Dauer den üblichen Rahmen etwas sprengte fasste der Stadtrat eine ganze Reihe von Beschlüssen.

Der Rat genehmigte den Vorschlag der Wallonischen Wasserverteilungsgesellschaft, das Verteilungsgebiet der Altgemeinde Lommersweiler im Rahmen der vorgesehenen verwaltungstechnischen Zusammenlegung mit der Verteilerdienst im Einzugsgebiet der Amel zu fusionieren.

Einstimmig gab der Rat ein günstiges Gutachten zum Projekt der Wallonischen Region des Abwassersanierungsplanes für das Einzugsgebiet der Mosel (PASH) ab. In diesem Projekt sind die Ortschaften St. Vith, Hünningen, Emmels und Rodt als „kollektive Zone“ eingetragen, während die anderen Ortschaften der Gemeinde in die Zone mit dem „autonomen Sanierungsverfahren“ eingetragen sind. Diese Ortschaften werden also nicht mit einer zentralen Kläranlage ausgestattet, dafür erhalten aber die Hausbesitzer bei der Installierung einer eigenen Kläranlage eine Prämie der Wallonischen Region in Höhe von 70% der Investitionen, begrenzt auf 2.500€ und brauchen in Zukunft keine Abwassertaxe zu entrichten, wenn ihre Abwässer ordnungsgemäß geklärt sind. Zu bemerken sei noch, dass die Ortschaft Recht nicht im Einzugsgebiet der Mosel liegt und später bei der Erstellung des Abwasserplanes für das Einzugsgebiet der Amel berücksichtigt wird.

Der Rat genehmigte ein Projekt zur Sanierung der Bachläufe Prümerbach und Entenbach, das auf Initiative der Stadt in Zusammenarbeit mit der Bischöflichen Schule und dem EU- LIFE Projekt zum Schutz der Flussperlmuschel im Tal der OUR und ihrer Nebenbäche durchgeführt werden soll. Die Kosten zur Anschaffung des Materials belaufen sich auf 2.500€.

Einstimmig beschloss der Rat die Anschaffung von Informatikmaterial für die Dienste der Stadt in Höhe von 8.000€.

Der Rat genehmigte den Ankauf eines leichten Allradfahrzeugs zum Schätzwert von 16.000€ sowie die Anschaffung eines Fakturationsprogramms in Höhe von 25.000€ für die Stadtwerke St. Vith.

Einstimmig wurden ebenfalls Lastenheft und Holzverkauf mit einem Volumen von 23.814 m³ durch den Rat genehmigt.

Zwei Polizeiverordnungen: Die Anlegung eines Fußgängerüberweges vor der Gemeindeschule in Emmels sowie die Sperrung der Straße in Recht führend von der „Ochsenbaracke“ in Richtung „Am Büchel“ für den Schwerlastverkehr über 7 Tonnen wurden einstimmig beschlossen.

Ab dem Tagesordnungspunkt 11 bis 19 wurden 9 Immobilienangelegenheiten genehmigt, so die Eröffnung eines Weges in Alfersteg, den Verkauf von Wegeabspalten zwecks Regulierung in Hünningen, Emmels, Breutfeld und Recht sowie den Ankauf einer Landparzelle in Neidingen.

Im Hinblick auf die Ausstellung der neuen elektronischen Personalausweise legte der Rat die Gebühr auf 15€ fest. 10€ müssen an den Föderalstaat abgeführt werden, die restlich 5€ sollen den Verwaltungsaufwand der Gemeinde entschädigen. Für Jugendliche unter 16 Jahren bietet die Gemeinde diese Dienstleistung gratis an. Mit der Austeilung der Personalausweise soll ab November 2004 begonnen werden, die betroffenen Personen werden von der Gemeinde angeschrieben. Die Ausstattung der Bevölkerung mit den neuen elektronischen Personalausweisen ist ein Beschluss der Föderalregierung, der von allen Gemeinden in Belgien umgesetzt werden muss.

Der Rat genehmigte einstimmig die Auszahlung der Vereinszuschüsse in Höhe von insgesamt 19.800 €. 107 Vereinigungen erhalten in diesem Jahr entsprechen den Kriterien der Gemeinde eine finanzielle Unterstützung.

Der Rat genehmigte der VOG „Sport und Freizeitzentrum St. Vith“ einen Sonderzuschuss in Höhe von 10.000€ für die Gestaltung des Kreisverkehrs in der Rodter Straße vor dem SFZ. Hier soll in Zukunft eine

etwa 7 Meter hohe Stahlsäule mit den Olympischen Ringen auf die „Sportmeile“ in der Rodter Straße hinweisen.

Einstimmig genehmigte der Rat die finanzielle Beteiligung der Stadt am INTERREG III A Projekt für den grenzüberschreitenden Radwanderweg Pronsfeld – Steinebrück - Neidingen, in Höhe von 5.000 €, sowie die Beteiligung in Höhe von 111.000 € für den Ausbau des Schieferstollens Recht, der ebenfalls in Kooperation mit dem Bergwerk Bleialf mit 50% INTERREG Mitteln für den Besucherverkehr erschlossen werden soll .

Der Rat genehmigte eine Steuerverordnung, welche die Verteilung der Investitionskosten bei einer Erweiterung der Wasserleitung in bisher nicht erschlossenen Straßen auf die Stadtwerke und die künftigen Nutzer vorsieht. Diese Regelung wurde durch den neuen Erlass der Wallonischen Region notwendig, weil dieser festlegt, dass der Wasserverteiler nur die Kosten für die Erweiterung der ersten 50 Meter Wasserleitung übernehmen darf und der Rest von den Anliegern getragen werden muss.

PROTOKOLL DER STADTRATSSITZUNG VOM 07. OKTOBER 2004

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr PAASCH, Frau FRAUENKRON-SCHRÖDER, Herr KREINS und Herr FELTEN, Schöffen sowie Herr NILLES, Frau SCHWALL-PETERS, Herr BERTHA, Frau HEYEN-KELLER, Herr Dr. MEYER, Herr HANNEN, Herr SCHLECK, Herr STAS, Frau TROST-DOUM und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Ratsmitglieder. Es fehlt entschuldigt Herr THOMMESSEN, Herr GROMMES, Herr JOUSTEN, Frau WIESEMES-SCHMITZ, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 19 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel 85, 86 und 97 des Gemeindegesetzes vorschriftsmäßig einberufen waren.

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

1. Wallonische Wasserverteilungsgesellschaft. Lokaldienst Lommersweiler. Fusion des Lokaldienstes Lommersweiler in den Verteilerdienst der AMEL.

Der Stadtrat:

Angesichts des, anlässlich des Beratungsausschusses vom Lokaldienst Lommersweiler am 05. Mai 2004 von der WWG unterbreiteten Vorschlags zur Fusion der Anlagen dieses Dienstes in den Verteilerdienst der Amel;

In Erwägung, dass sich das Kapital des Lokaldienstes Lommersweiler auf 1.058.000 € beläuft, dargestellt durch 42.320 Gesellschaftsanteile von 25 € wovon 35.852 der Stadt ST.VITH, 5.698 der S.P.G.E. und 770 der Provinz LÜTTICH zugeschrieben sind;

In Erwägung, dass es erforderlich ist, diese Kapitalien in den Dienst der Amel zu transferieren;

In Erwägung, dass die Ausgaben, Subsidien, Konsolidierungen von Anleihen und Finanzlasten, bezüglich der Verteilungsanlagen des Lokaldienstes Lommersweiler zum Verteilerdienst der Amel transferiert werden;

In Erwägung, dass ab dem 01. Oktober 2004, gemäß dem Dekret des wallonischen Regionalrates vom 12. Februar 2004 über die Tarifierung und die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonie, dem Beschluss der Generalversammlung der W.W.G. vom 25. Mai 2004 und der Bewilligung vom 01. Oktober 2004 des Föderalen öffentlichen Wirtschaftsdienstes, KMB., Mittelstand und Energie, der Tarif der den Einwohnern von Lommersweiler anzuwenden ist auf Basis des tatsächlichen Kostenpreises für die Versorgung von 1,75 €/m³ errechnet werden wird (einheitlicher Tarif für die W.W.G., identisch für die Gesamtheit der hydrographischen Zwischeneinzugsgebiete der W.W.G.) d.h. ohne die wallonische Gebühr für den Schutz der Fassungen (0,0992 €/m³), ohne öffentliche Abwasserreinigung (0,4462 €/m³), ohne MwSt. von 6% und ohne die wallonische Steuer auf Einleitung der Abwässer (0,0813 €/m³):

Grundgebühr: 35,00 €/Jahr

Verbrauch: Tranche von 1 bis 30 m³: 0,8750 €/m³

Tranche von 31 bis 5.000 m³ 1,7500 €/m³

Tranche von mehr als 5.000 m³ 1,5750 €/m³

In Erwägung, dass die Abänderungen der Artikel 49 und 50 der Satzungen der W.W.G. durch die Außerordentliche Generalversammlung vom 25. Mai 2004 die Deckung durch die verfügbaren

Reserven des Betriebsdefizits der Teilhaber, welche die von der W.W.G. unterbreiteten Tarifs- und Fusionsvorschläge angenommen haben, zulassen, so dass kein eventuell für das Geschäftsjahr 2004 zu tragendes Defizit von der Stadt ST.VITH gefordert würde, falls diese die Fusion des Dienstes Lommersweiler in den Dienst der Amel annimmt;

Aufgrund der Artikel 1, 3, 7, 8, 17 und 37 des Dekrets vom 07. März 2001 über die Reform der Wallonischen Wasserverteilungsgesellschaft, welche die Benennung Wallonische Wassergesellschaft übernimmt;

Aufgrund der Artikel 39, 40, 48, 49 und 50 der Satzungen der W.W.G.;

Aufgrund Artikels 117 des neuen Gemeindegesetzes bezüglich der Kompetenz des Gemeinderats;

Beschließt: einstimmig

Die Integrierung mit Inkrafttretung am 01. Januar 2005 der Anlagen des Dienstes Lommersweiler in den Verteilerdienst der Amel;

Die Übertragung mit Wirkung am gleichen Datum der 35.852 Anleihe von 25 € vom Kapital des Dienstes Lommersweiler zum Kapital des Verteilerdienstes der Amel;

Vorliegenden Beschluss in zweifacher Ausfertigung der Wallonischen Wassergesellschaft zu übermitteln.

2. Gutachten zum Projekt des Abwassersanierungsplans für das Einzugsgebiet der Mosel (PASH – plan d'assainissement par sous-bassin hydrographique).

Der Stadtrat:

Aufgrund der Europäischen Richtlinie 91271CEE vom 21. Mai 1991 bezüglich der Behandlung des städtischen Abwassers;

Aufgrund der Europäischen Rahmenrichtlinie 2000/60/CE;

Aufgrund des Allgemeinen Kommunalen Abwasserplans der Gemeinde ST.VITH.

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 22. Mai 2003 über die allgemeine Regelung zur Sanierung des städtischen Abwassers;

In Anbetracht dessen, dass das Projekt des Abwassersanierungsplans für das Einzugsgebiet der Mosel Gegenstand einer öffentlichen Untersuchung vom 16.08.2004 bis zum 29.09.2004 war, und dass die Gemeinde binnen einer Frist von 120 Tagen ein entsprechendes Gutachten abgeben muss;

Aufgrund des Abschlussprotokolls der öffentlichen Untersuchung, laut dem folgende Bemerkungen vorgebracht wurde: Schreiben des Herrn Richard HOFFMANN, im Namen des Schützenvereins St. Paulus Rodt: "Der Schützenverein Rodt beantragt, dass das Schützenhaus gelegen in Rodt Nr. 207, in die kollektive Zone aufgenommen wird."

Aufgrund des Protokolls der Konzertierungsversammlung, welche am 04. Oktober 2004 stattgefunden hat, an der 1 Person teilgenommen hat;

Aufgrund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 135;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Zum Projekt des Abwassersanierungsplans des Zwischeneinzugsgebiets der Mosel (PASH) ein günstiges Gutachten abzugeben, mit den folgenden Abänderungsvorschlägen:

- a) Abänderung der Grenzen der kollektiven Sanierungszone der Ortschaft Rodt gemäß beiliegendem Bericht und Plan;
- b) Berücksichtigung des Einspruchs des Schützenvereins Rodt zur Aufnahme des Schützenhauses Rodt Nr. 207 in die kollektive Zone.

3. Sanierung der Bachläufe Prümer- und Entenbach. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung.

Aufgrund der europäischen Richtlinie 91271CEE vom 21. Mai 1991 bezüglich der Behandlung des städtischen Abwassers;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 22. Mai 2003 über die allgemeine Regelung zur Sanierung des städtischen Abwassers;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 07.10.1985 betreffend den Schutz der Oberflächengewässer;

Aufgrund der Tatsache, dass der Zustand der beiden Bachläufe, Prümer Bach und Entenbach in ST.VITH Anlass gibt, ein Projekt zur Sanierung beider Bäche auszuarbeiten;

In Erwägung dessen, dass im Vorfeld zu diesem Projekt mögliche Partner zur Mitarbeit gesucht und gefunden worden sind;

In Erwägung dessen, dass mit diesen Partnern bereits erste Sondierungen vorgenommen worden sind;

In Anbetracht dessen, dass mit diesen Partnern auch ein Konzept zur weiteren Vorgehensweise ausgearbeitet worden ist;

In Anbetracht dessen, dass für die konkrete Arbeit vor Ort die verschiedenen Mess- und Analysegeräte (z.B. robuste Feldmessgeräte zur Bestimmung der wichtigsten Wasserparameter, Material für die biologische Gewässergütebestimmung) benötigt werden;

Aufgrund der in Zusammenarbeit mit den Partnern erstellten Bedarfsliste für das erforderliche Arbeitsmaterial, deren Kostenschätzung sich auf rund 2.500 € beläuft;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Das Projekt zur Sanierung von Prümerbach und Entenbach in ST.VITH in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Partnern zu billigen.

Den Ankauf des notwendigen Materials zur Durchführung der verschiedenen Arbeiten im Rahmen dieses Projektes in Höhe von 2.500 € zu genehmigen.

4. Ankauf von Informatikmaterial für die Stadtverwaltung (Bau-, Umwelt- und Meldeamt). Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §2;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass dieser Auftrag auf 8.000 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2004 bei der nächsten Haushaltsmodifikation um 3.000,00 € aufgestockt werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf von Informatikmaterial für die Stadtverwaltung.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 8.000 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 10, §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

5. Stadtwerke ST.VITH. Ankauf eines leichten Allradfahrzeugs. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass dieser Auftrag auf 16.000 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2004 der Stadtwerke eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines leichten Nutzfahrzeugs mit geschlossener Ladenfläche für die Stadtwerke ST.VITH.

Artikel 2: Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Auftrags wird auf 16.000 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben.

Artikel 4: Die Bestimmungen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 5: Die für den in Artikel 1 angeführten Auftrag geltenden Vertragsbedingungen sind diejenigen des beiliegenden Lastenheftes.

6. Ankauf eines Fakturationsprogramms für die Dienste der Stadtwerke. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §2;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass dieser Auftrag auf 25.000 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2004 der Stadtwerke verfügbar sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines Fakturationsprogramms für die Dienste der Stadtwerke.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 25.000 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 10, §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

7. Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2005.

1. Lastenheft, Besondere Bedingungen, Genehmigung.

2. Holzverkauf vom 13.10.2003. Prinzipbeschluss des Stadtrates (Anwendung des Artikels 47 des Forstgesetzbuches).

Der Stadtrat:

Aufgrund der beiliegenden Sonderklauseln für den Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2005;
Aufgrund der durch die Forstverwaltung vorgelegten Hiebvorschläge für den Holzverkauf des Jahres 2004, Wirtschaftsjahr 2005;

Aufgrund des Artikels 47 des Forstgesetzbuches;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Beiliegende Sonderbedingungen für den Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2005 zu genehmigen.

Artikel 2: Die Holzschläge 419 bis 432 (insgesamt 23.814 m³ Nadelholz), gelegen in den Gemeindewaldungen der Stadt ST.VITH, werden im Submissionsverfahren zugunsten der Stadtkasse verkauft.

Artikel 3: Beim Verkauf gelten die Klauseln und die Bestimmungen des allgemeinen Lastenheftes, das von der Permanentdeputation festgelegt und im Verwaltungsblatt veröffentlicht wurde, sowie die beiliegenden besonderen Klauseln.

Artikel 4: Vorliegender Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

8. Gemeindeschule Hinderhausen. Umbau- und Renovierungsarbeiten. Vorprojekt. Genehmigung. Beantragung der Eintragung in den Infrastrukturplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Vorstehender Punkt wird einstimmig von der Tagesordnung zurückgezogen.

9. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Einrichten eines Fußgängerüberweges an der Gemeindeschule in Nieder-Emmels.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass die Schüler der Gemeindeschule in Nieder-Emmels die Straße vor ihrer Schule nicht gefahrlos überqueren können;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 119 und 135, §2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: Auf dem Gemeindeweg, von der Regionalstraße N62 in Richtung Born, vor der Gemeindeschule in Nieder-Emmels, ist ein Fußgängerüberweg einzurichten.

Artikel 2: Die vorgeschriebenen Straßenmarkierungen sind ordnungsgemäß anzubringen.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden an das Polizeigericht und an das Gericht Erster Instanz in EUPEN, an die Lokale Polizei /Dienststelle ST.VITH, an die Busgesellschaft TEC LIEGE-VERVIERS und an die Notdienste zur Kenntnisnahme übermittelt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

10. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Sperrung des Gemeindeweges in Recht, von der „Ochsenbaracke“ in Richtung „Am Büchel“ für den Schwerlastverkehr über 7 Tonnen.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass zunehmend Lastkraftwagen auf dem Gemeindeweg führend von der „Ochsenbaracke“ in Richtung „Am Büchel“ in Recht, abgestellt werden;

In Anbetracht dessen, dass dieser Gemeindeweg aufgrund seiner Beschaffenheit nicht für die ständige Durchfahrt von Schwerlastern geeignet ist;

Angesichts dessen, dass dieser Weg unter ständiger Einwirkung von Schwerlastern beschädigt wird;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 119 und 135, §2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: Auf dem Gemeindegeweg in Recht, führend von der „Ochsenbaracke“ in Richtung „Am Büchel“ und auf dem Gemeindegeweg „Am Büchel“ von Haus Nr. 17 (GENNES-THIRY) bis hinter die Brücke (vor dem Familien- und Erholungszentrum), ist jeglicher Fahrzeugverkehr mit einem Gesamtgewicht von über 7 Tonnen, außer Lieferanten und landwirtschaftliche Fahrzeuge, verboten.

Artikel 2: Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen sind ordnungsgemäß aufzustellen. Die Maßnahme wird mittels Verkehrszeichen des Typs C21 mit dem Hinweis „7t“ und dem Zusatz „außer Lieferanten, Forstbetriebe und landwirtschaftliche Fahrzeuge“ materialisiert.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden an das Polizeigericht und an das Gericht Erster Instanz in Eupen, an die Lokale Polizei /Dienststelle ST.VITH, an die Busgesellschaft TEC LIEGE-VERVIERS und an die Notdienste zur Kenntnisnahme übermittelt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Nachstehender Punkt wird gemäß Artikel 97, §2 des Gemeindegesetzes einstimmig zur Tagesordnung aufgenommen.

10. A. Aufrechterhaltung eines Raumordnungsberaters für die Gemeinde. Aufrechterhaltung des Städtebaudienstes der Gemeinde. Beantragen der Zuschüsse.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe;

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 29.10.2003, über die Ernennung des Raumordnungsberaters;

In Anbetracht, dass es sich als notwendig erweist die Ernennung eines Raumordnungsberaters aufrechtzuhalten um den Einsatz der Gemeinde hinsichtlich ihrer Verantwortung angesichts der Planung ihres Gebiets und ihre Zukunftsvorstellung über die Entwicklung ihrer Politik in diesem Bereich weiterhin zu gewährleisten;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17.07.2003 zur Bestimmung der Modalitäten für die Gewährung von Zuschüssen an die Gemeinden;

In Anbetracht, dass der Minister der Raumordnung einen Zuschuss von 12.000 € jährlich bewilligen kann;

In Anbetracht, dass ST.VITH als dezentralisierte Gemeinde eine positive Diskriminierung erfährt, so dass dieser Zuschuss zu 200 % gewährt wird;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 11.06.2004, der Gemeinde die Subsidien für das Jahr 2004 bewilligend;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Herrn Rony CRABIT, auf Grund seiner erwiesenen verwaltungstechnischen und praktischen Erfahrung als Raumordnungsberater, zu bestätigen.

Artikel 2: Den bestehenden Städtebaudienst der Gemeinde aufrechtzuerhalten.

Artikel 3: Die Gemeinde verpflichtet sich den Berater an Weiterbildungen in Raumordnung teilnehmen zu lassen.

Artikel 4: Die diesbezüglichen im Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe vorgesehenen Zuschüsse bei der Wallonischen Region zu beantragen.

II. Immobilienangelegenheiten

11. Eröffnung eines Weges in Alfersteg (Antrag E. PAQUET) – Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 25.08.2004 in gleicher Angelegenheit;
In Anbetracht dessen, dass die jetzigen Eigentümer sich einverstanden erklärt haben, das Ihnen gehörende Privatgelände zum Ausbau des Weges kostenlos an die Stadt abzutreten;
Aufgrund der Katasterunterlagen und des beiliegenden Fluchtlinien- und Landentnahmeplans Nr. 04/022063, erstellt durch das Vermessungsbüro GEOLUX in Howald (L);
Aufgrund des Gemeindegesetzes;
Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;
Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Beiliegenden Fluchtlinien- und Landentnahmeplan Nr. 04/022063, erstellt durch das Vermessungsbüro GEOLUX in Howald (L), zu genehmigen.

Artikel 2: Folgende Geländetrennstücke kostenlos und zum Zwecke der öffentlichen Nützlichkeit, zu erwerben:

- a) Ein Trennstück von 333 m² aus der Parzelle gelegen in Alfersteg, Flur I, Nr. 33f, Eigentum des Herrn Emmanuel PAQUET, wohnhaft in 4783 Lommersweiler 38;
- b) Ein Trennstück von 102 m² aus der Parzelle gelegen in Alfersteg, Flur I, Nr. 38, Eigentum des Herrn Karl-Heinz WILHELMY, wohnhaft in D-50969 KÖLN, Zaunhofstraße 203;
- c) Ein Trennstück von 461 m² aus der Parzelle gelegen in Alfersteg, Flur I, Nr. 37e, Eigentum des Herrn Karl-Heinz WILHELMY, wohnhaft in D-50969 KÖLN, Zaunhofstraße 203;
- d) Ein Trennstück von jeweils 267, 114 und 39 m² aus den Parzelle gelegen in Alfersteg, Flur I, Nr. 33t3, 33d4 und 33c4, Eigentum des Herrn Nikolaus STADTFELD, wohnhaft in 4783 Alfersteg 6;
- e) Ein Trennstück von jeweils 154 und 16m² aus den Parzellen gelegen in Alfersteg, Flur I, Nr. 33h4 und 33k4, Eigentum des Herrn Edgar BALLMANN, wohnhaft in 4783 Alfersteg 3a;

Artikel 3: Die gemäß vorstehendem Artikel erworbenen Trennstücke von 3 und 17 m², auf beiliegender Vermessungskarte in blau schraffiert, werden kostenlos an Herr BALLMANN Edgar abgetreten.

Artikel 4: Die unter Artikel 2 angeführten Geländetrennstücke (mit Ausnahme der unter Artikel 3 angeführten Trennstücke) werden dem öffentlichen Gemeindegewetz einverleibt.

Artikel 5: Alle mit dieser Transaktion und mit einem Ausbau dieses Weges verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers (Emmanuel PAQUET).

12. Verkauf des Geländes „ehemaliges Spritzenhaus“ in Emmels, Gemarkung 5, Flur C, Nr. 217a/02 – Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

In Erwägung, dass das ehemalige Spritzenhaus in Ober-Emmels, Gemarkung 5, Flur C, Nr. 217a/02 baufällig ist und somit durch die Stadtdienste abgerissen werden soll;

In Erwägung, dass die Parzelle mit einer Fläche von 282 m², welche sich im Wohngebiet mit ländlichem Charakter befindet von der Stadtgemeinde ST.VITH nicht genutzt wird und somit verkauft werden könnte;

In Erwägung, dass Herr Paul GEORGE am Erwerb der Parzelle interessiert ist und ein diesbezügliches Schreiben vom 11.08.2004 vorliegt;

Aufgrund des vorliegenden Abschätzungsberichtes vom 16.09.2004 des Registrierungs- und Domänenamtes ST.VITH;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt im Prinzip: einstimmig

Artikel 1: Die Parzelle gelegen Gemarkung 5, Flur C, Nr. 217a/02 mit einer Fläche von 255 m² zum Abschätzpreis von 15 €/m² (insgesamt 3.825,00 €) anHerrn Paul GEORGE, Ober-Emmels 27a, 4784 ST.VITH zu verkaufen.

Artikel 2: Sämtliche mit diesem Verkauf verbundenen Kosten sind zu Lasten des Erwerbers.

Artikel 3: Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

13. Regulierung in Hünningen, entlang der Parzelle Gemarkung 5, Flur A, Nr. 6y – Antrag Walter KÜTZ, Hünningen 84 – Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrags/Kaufversprechens vom 09.07.2004 des Herrn Walter KÜTZ, Hünningen 84, 4784 ST.VITH auf Erwerb eines Trennstückes aus öffentlichem Eigentum entlang seiner Parzelle gelegen Gemarkung 5, Flur A, Nr. 6y;

Aufgrund des mittlerweile vorliegenden Vermessungsplanes aus dem ersichtlich wird, dass in diesem Falle eine Regulierung einer bestehenden Situation vorzunehmen ist durch Abtretung durch die

Stadtgemeinde ST.VITH von 173 m² aus öffentlichem Eigentum an Herrn KÜTZ und durch Abtretung von Herrn KÜTZ von 28 m² aus der Parzelle Gemarkung 5, Flur A, Nr. 6y an die Stadtgemeinde ST.VITH;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;
Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;
Beschließt im Prinzip: einstimmig

Artikel 1: Der Regulierung im öffentlichen Interesse entlang der Parzelle gelegen Gemarkung 5, Flur A, Nr. 6y wie oben beschrieben zum Preise von 3,75 €/m² zuzustimmen.

Artikel 2: Sämtliche mit diesem Geländetausch verbundenen Kosten sind zu Lasten des Antragstellers.

Artikel 3: Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

14. Geländeregulierung entlang der Parzelle gelegen Gemarkung 4, Flur H (Breitfeld), Nr. 1 mittels Verkauf eines Trennstückes aus öffentlichem Eigentum an Frau HOFFMANN-KAUFMANN.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages/Kaufversprechens vom 08. Juli 2004 auf Erwerb eines Trennstückes aus öffentlichem Eigentum entlang der Parzelle gelegen Gemarkung 4, Flur H, Nr. 1;

Aufgrund des vorliegenden Vermessungsplanes aus dem ersichtlich wird, dass in diesem Falle die Regulierung einer bestehenden Situation vorzunehmen ist durch Abtretung durch die Stadtgemeinde ST.VITH von insgesamt 3 Ar (Lose 8 und 9 auf beiliegendem Vermessungsplan) an Frau HOFFMANN-KAUFMANN;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;
Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;
Beschließt im Prinzip: einstimmig

Artikel 1: Der Regulierung im öffentlichen Interesse entlang der Parzelle gelegen Gemarkung 4, Flur H, Nr. 1 wie oben beschrieben zum Preise von 3,75 €/m² zuzustimmen.

Artikel 2: Sämtliche mit diesem Verkauf verbundenen Kosten sind zu Lasten der Antragstellerin.

Artikel 3: Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

15. Kostenloser Erwerb – infolge Regulierung – eines Trennstückes aus der Parzelle gelegen Gemarkung 5, Flur D, Nr. 191L – Antrag Edmund SCHMITZ.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindegesetzes, insbesondere Artikel 117;

In Erwägung, dass es angebracht ist das auf beiliegendem Plan eingezeichnete Trennstück (Los 4) mit einer Fläche von 206 m² kostenlos zu erwerben zwecks Regulierung einer bestehenden Situation, da dieses Trennstück bereits im öffentlichen Wegenetz einverleibt ist;

In Erwägung, dass sich der Eigentümer dieser Parzelle, Herr Edmund SCHMITZ, Nieder-Emmels 11, 4784 ST.VITH, durch beiliegendes einseitiges und unwiderrufliches Verkaufsversprechen bereit erklärt das besagte Trennstück kostenlos an die Stadtgemeinde abzutreten;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;
Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das auf beiliegendem Vermessungsplan eingezeichnete Trennstück (Los 4) aus der Parzelle gelegen Gemarkung 5, Flur D, Nr. 191L, Eigentum des Herrn Edmund SCHMITZ, Nieder-Emmels 11, 4784 ST.VITH, mit einer Fläche von 206 m² kostenlos zu erwerben.

Artikel 2: Dem Ständigen Ausschuss des Provinzialrates vorzuschlagen, das vorgenannte Trennstück zwecks Regulierung einer bestehenden Situation, ins öffentliche Gemeindewegenetz einzugliedern.

Artikel 3: Dieser Erwerb wird zum öffentlichen Nutzen getätigt.

Artikel 4: Die Stadt ST.VITH trägt die anfallenden Kosten der Beurkundung dieser Geländeübertragung.

Artikel 5: Die Beurkundung dieses Erwerbs wird durch den Immobilienerwerbsausschuss getätigt.

16. Erwerb durch die Stadt der Parzelle gelegen in Neidingen, Gemarkung 4, Flur R, Nr. 203 von Herrn Hubert SCHLABERTZ.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Angebotes des Herrn Hubert SCHLABERTZ wohnhaft in Nieder-Emmels 17, 4784 ST.VITH, die Parzelle gelegen Gemarkung 4, Flur R, Nr. 203 an die Stadt zu verkaufen;

In Erwägung, dass besagte Parzelle inmitten von Gemeindeländereien liegt und somit die Stadtgemeinde ein Interesse am Ankauf derselben hat;

Aufgrund der vorliegenden Abschätzung seitens des Immobilienerwerbsausschusses vom 19.05.2004 und aufgrund der Verkaufsakte aus dem Jahre 1994 bezüglich der Parzelle gelegen Gemarkung 4, Flur R, Nr. 190a;

Aufgrund des beiliegenden definitiven Verkaufsversprechens des Herrn Hubert SCHLABERTZ vom 30.08.2004;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Parzelle gelegen Gemarkung 4, Flur R (Neidingen), Nr. 203, Eigentum des Herrn Hubert SCHLABERTZ, Nieder-Emmels 17, 4784 ST.VITH, mit einer Fläche von 1.631 m² zum Preise von 815,50 € (5.000 €/ha) aus öffentlichem Interesse zu erwerben.

Artikel 2: Den Immobilienerwerbsausschuss mit der Durchführung der Beurkundung zu beauftragen.

Artikel 3: Die mit diesem Erwerb verbundenen Kosten sind zu Lasten der Stadtgemeinde ST.VITH.

17. Verkauf eines Trennstückes aus öffentlichem Eigentum entlang der Parzelle katastriert Gemarkung 6, Flur M, Nr. 75a – Antrag Erwin ARIMONT, Sankt Vither Weg 42a, Recht, in 4780 ST.VITH – Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages/Kaufversprechens vom 10. August 2004 auf Erwerb eines Trennstückes aus öffentlichem Eigentum entlang der Parzelle gelegen Gemarkung 6, Flur M, Nr. 75a;

Aufgrund des vorliegenden Vermessungsplanes aus dem ersichtlich wird, dass in diesem Falle die Regulierung einer bestehenden Situation vorzunehmen ist durch Abtretung durch die Stadtgemeinde ST.VITH von insgesamt 325 m² an die Konsorten ARIMONT;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt im Prinzip: einstimmig

Artikel 1: Der Regulierung im öffentlichen Interesse entlang der Parzelle gelegen Gemarkung 6, Flur M, Nr. 75a wie oben beschrieben zum Preise von 3,75 €/m² zuzustimmen.

Artikel 2: Sämtliche mit diesem Verkauf verbundenen Kosten sind zu Lasten der Antragsteller.

Artikel 3: Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

18. Verkauf der Parzelle gelegen Gemarkung 5, Flur C, Nr. 78/02 – Antrag Maryline GIRRETZ-PROBST – Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des beiliegenden Kaufversprechens von Frau Maryline GIRRETZ-PROBST, Ober-Emmels 3, 4784 ST.VITH bezüglich des Erwerbs der Parzelle gelegen Gemarkung 5, Flur C, Nr. 78/02;

In Erwägung, dass es sich bei dieser Parzelle um einen, infolge des Ausbaus des großen Verkehrsweges Nr. 555 (zwischen der R.E. Nr. 23 und der Autobahnbrücke), durch Stadtratsbeschluss vom 17.04.1985 deklassierten Wegeabsplass handelt;

In Erwägung, dass diese Parzelle von keinerlei Nutzen für die Stadt ist;

Aufgrund der beiliegenden Katasterunterlagen;

Auf Vorschlag des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt im Prinzip: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf der nachfolgenden Parzelle zum Abschätzpreis an Frau Maryline GIRRETZ-PROBST, Ober-Emmels 3, 4784 ST.VITH zuzustimmen:

Gemarkung 5, Flur C, Nr. 78/02 58 m²

Artikel 2: Alle mit diesem Verkauf verbundenen Kosten sind zu Lasten des Erwerbers.

Artikel 3: Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

19. Regulierung einer Parzelle gelegen in Recht, Gemarkung 6, Flur K, Nr. 6b mittels Verkauf an den Anlieger Herrn R. PIRONT – Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 25. August 2004, mit welchem der Stadtrat im Prinzip beschlossen hat, dem nachfolgenden Verkauf der Parzelle gelegen Gemarkung 6, Flur K, Nr. 6b

an Herrn Rainer PIRONT, Dorfstraße 12, Recht, 4780 ST.VITH, zwecks Regulierung einer bestehenden Situation zuzustimmen;

Aufgrund der Katasterunterlagen, des definitiven Kaufversprechens, der Bekanntmachung sowie des Protokolls über den Abschluss des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf im öffentlichen Interesse der Parzelle gelegen Gemarkung 6, Flur K, Nr. 6b mit einer Fläche von 130 m² zum Preise von 3,75 €/m² (insgesamt 487,50 €) zuzustimmen.

Artikel 2: Alle mit diesem Verkauf verbundenen Kosten sind zu Lasten des Erwerbers.

Artikel 3: Die Beurkundung dieses Verkaufs mittels Immobilienerwerbsausschuss vornehmen zu lassen.

III. Verschiedenes

20. Interkommunale I.D.E.LUX. Generalversammlung des Sektors Sanierung.

Aufgrund der am 22. September 2004 von der Interkommunalen I.D.E.LUX zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung des Sektors Sanierung, welche am 27. Oktober 2004, um 18.00 Uhr, in HOUTOPIA - HOUFFALIZE stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel 6,8^o und 15, §1 des Dekretes vom 05. Dezember 1996 über die Interkommunalen, und des Artikels 51 der Statuten der Interkommunalen I.D.E.LUX;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat: einstimmig

1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung des Sektors Sanierung vom Mittwoch, dem 27. Oktober 2004, um 18.00 Uhr, in HOUTOPIA - HOUFFALIZE eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind.
2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 29. März 2001 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten L. PAASCH, H. FELTEN, H. HANNEN, G. SCHLECK und P. STAS zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 27. Oktober 2004 wiederzugeben.
3. Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen I.D.E.LUX, mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung des Sektors Sanierung zu hinterlegen.

21. Abänderung der Steuerverordnung auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Stadtratsbeschluss vom 19.12.2002 über die Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten;

In Anbetracht, dass das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten jeglicher Art für die Gemeinde mit hohen Ausgaben verbunden ist und dass es demnach angebracht ist, von den Antragstellern eine Steuer zu fordern;

Angesichts der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund des Artikels 117 des neu koordinierten Gemeindegesetzes;

In Erwägung, dass ein öffentliches Untersuchungsverfahren im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Modalitäten eingeleitet werden wird;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: 14 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung (Frau SCHWALL-PETERS)

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. November 2004 bis zum 31. Dezember 2006 eine Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten durch die Gemeinde erhoben.

Diese Steuer ist durch die Person zu entrichten, welche das Dokument auf Antrag oder von Amts wegen ausgestellt bekommt.

Artikel 2:

- a) Aufenthaltstitel bzw. Eintragungsbescheinigung für Ausländer
7,50 € für Aufenthaltserlaubnis für Angehörige eines Mitgliedstaates der EG.,
Personalausweis für Ausländer (nicht EG Staaten) sowie CIRE (nicht EG Staaten)
2,50 € für eine Eintragungsbescheinigung (Muster A und Muster B)

1,25 € für jede Verlängerung

2,50 € für jegliche andere Aufenthaltsdokumente

1,25 € jede Verlängerung.

b) Elektronischer Personalausweis für Belgier

15,00 € für die erste neue Ausweiskarte oder für jede sonstige gegen Zurückreichung der alten ausgestellten Karte; in Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere der Kgl. Verordnung vom 29. Juli 1985 über die Aushändigung der neuen Personalausweise.

c) Heiratsbücher (einschließlich Lieferung des Buches sowie der Versandgebühren oder der Gemeindesteuer auf das Ausstellen einer stempelgebührenpflichtigen Heiratsbescheinigung, nicht einbegriffen jedoch der Preis der Steuermarke.)

12,40 € für ein Buch des Luxus-Typs.

d) 1) Sonstige Dokumente oder Bescheinigungen jeder Art, Auszüge, Abschriften, Unterschriftsbeglaubigungen, Abschriftsbeglaubigungen, Genehmigungen, usw.

1,50 € für ein einziges Exemplar oder für das erste Exemplar.

0,75 € für jedes gleichzeitig mit dem ersten ausgestellten Exemplar.

1,50 € für Auszüge aus den Standesamtsregistern

Von dieser Steuer befreit sind, die Dokumente die unter Artikel 59 + 82 des Code de timbres aufgelisteten Freistellungen unterliegen.

2) Reisepässe:

10,00 € für jeden neuen Reisepass.

5,00 € für jede Gültigkeitsverlängerung.

3) Führerscheine:

3,75 € für einen provisorischen Führerschein

5,00 € für einen definitiven oder internationalen Führerschein

7,50 € für ein Duplikat.

e) Ausstellen einer Genehmigung zum Ankauf bzw. zum Halten einer Handfeuerwaffe:

25,00 € pro Genehmigung

Artikel 3: Die Steuer wird beim Ausstellen des Dokumentes erhoben. Die Entrichtung der Steuer wird durch das Anbringen einer Klebekarte mit Angabe des erhobenen Betrages auf das ausgestellte Dokument festgestellt.

Artikel 4:

Von der Steuer sind befreit:

- Beglaubigungen für Studienbörse und Dokumente für Bewerbungen;
- Urkunden, welche die Gemeindeverwaltung aufgrund eines Gesetzes oder einer Kgl. Verordnung oder irgend einer Verordnung der Behörde kostenlos auszustellen hat;
- die an bedürftige Personen ausgestellte Urkunden. Die Bedürftigkeit wird durch jeden Beweisbeleg festgestellt;
- Die Genehmigung bezüglich religiöser oder politischer Kundgebungen;
- die Genehmigung bezüglich Tätigkeiten, die als solche bereits zugunsten der Gemeinde steuer- oder gebührenpflichtig sind;
- die durch die Gemeindepolizei, den Versicherungsgesellschaften mitgeteilten Urkunden oder Auskünfte hinsichtlich des in Sachen auf der öffentlichen Straße ereigneten Unfälle;
- alle Dokumente für Jugendliche unter 16 Jahren.

Artikel 5: Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 30 ist die Steuer nicht anwendbar auf die Ausstellung von Urkunden, welche aufgrund eines Gesetzes, einer Kgl. Verordnung oder einer Verordnung der Behörde bereits zugunsten der Gemeinde gebührenpflichtig sind. Eine Ausnahme wird für die Gebühren gemacht, die der Gemeinde von Amts wegen gelegentlich des Ausstellens von Reisepässen zustehen, und die im Artikel 5 des Gebührentarifs der Kanzlei vorgesehen sind und innerhalb des Königreiches erhoben werden.

Artikel 6: Die Gerichtsbehörden, die öffentlichen Verwaltungen und die gleichgestellten Einrichtungen, desgleichen die gemeinnützigen Anstalten sind von der Steuer befreit.

Artikel 7: Die Personen und die Einrichtungen welche die Entrichtung der im Artikel 2 festgesetzten Steuern verweigern, sind verpflichtet, den Betrag derselben zu Händen des Gemeindeeinnehmers so lange zu hinterlegen, bis die zuständige Behörde über ihren Einspruch befunden hat.

In diesem Falle stellt der Gemeindeeinnehmer ihnen kostenlos eine Quittung aus.

Artikel 8: Der gegenwärtige Beschluss bleibt unverändert, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 9: Die Vorschriften bezüglich der Beitreibung, Verzugs- und Aufschubzinsen, Verfolgungen, Vorzugsrecht, gesetzliche Hypothek sowie der Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuern gelten für die vorliegende Besteuerung.

Artikel 10: Der gegenwärtige Beschluss wird in Gemäßheit der Artikel 264 und 265 des Gemeindegesetzes den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

22. A. Auszahlung von Funktionszuschüssen an Vereine und Vereinigungen für das Rechnungsjahr 2004.

Der Stadtrat:

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums und nach Aussprache im Ausschuss zur Aufteilung der nicht nominellen Haushaltsposten im Bereich Kultur, Sport und Soziales wird nachfolgende Aufstellung einstimmig genehmigt und deren Auszahlung veranlasst.

1. Subventionen an Jugendvereinigungen:	1.664 €
2. Subventionen an Musik- und Gesangsvereine:	3.395 €
3. Subventionen an Freundschafts- und Pensioniertenbünde:	825 €
4. Subventionen an Sportvereine:	6.161 €
5. Subventionen an Landfrauenvereinigungen:	900 €
6. Subventionen an Behindertenorganisationen:	744 €
7. Subventionen an Bibliotheken:	1.116 €
8. Subventionen an soziale Institutionen:	2.803 €
9. Subventionen an sonstige Vereinigungen:	1.240 €
10. Subventionen an Karnevalsgesellschaften:	745 €

22. B. Gewährung eines Sonderzuschusses an die V.o.G. Sport- und Freizeitzentrum ST.VITH

Aufgrund dessen, dass die V.o.G. Sport- und Freizeitzentrum die Gestaltung des Kreisverkehrs an der Rodter Straße in ST.VITH übernimmt;

In Erwägung dessen, dass es sich hierbei um die Gestaltung eines öffentlichen Platzes auf dem Gebiet der Stadt ST.VITH handelt;

In Anbetracht dessen, dass es daher angemessen erscheint, wenn sich die Gemeinde mit einem Zuschuss an den Kosten beteiligt;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt der Stadtrat: mit 12 Ja-Stimmen bei 3 Enthaltungen (Frau FRAUENKRON-SCHRÖDER, Frau SCHWALL-PETERS und Herr Dr. MEYER)

Einen Zuschuss in Höhe von 10.000 € an die V.o.G. Sport- und Freizeitzentrum ST.VITH zwecks Gestaltung des Kreisverkehrs an der Rodter Straße in ST.VITH zu gewähren.

Der Zuschuss wird gelegentlich der nächsten Haushaltsabänderung der Stadt ST.VITH vorgesehen werden.

23. Grenzüberschreitendes Radwanderwegenetz – finanzielle Beteiligung der Gemeinde ST.VITH.

Aufgrund dessen, dass der Landkreis Bitburg-Prüm im Rahmen eines INTERREG III A Programms Deutschland-Luxemburg mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region Belgiens unter der Trägerschaft des Landkreises Bitburg-Prüm ein grenzüberschreitendes Radwanderwegenetz unter dem Titel „Radwandern Eifel-Ardennen-Hohes Venn“ ausbauen möchte;

In Anbetracht dessen, dass dieses Projekt die Weiterentwicklung des Tourismus, insbesondere auch unter kulturellen Aspekten im deutsch-belgisch-luxemburgischen Grenzraum durch die Vernetzung der Tourismusstrukturen und durch Inwertsetzung des gemeinsamen kulturhistorischen Potenzials bewirkt;

In Erwägung dessen, dass diese Maßnahme die Schließung und Verknüpfung des jeweiligen Radwegenetzes der einzelnen Partner zur Verbesserung der Tourismusinfrastruktur im deutsch-belgisch-luxemburgischen Grenzraum vorsieht und gleichzeitig den ersten Lückenschluss des rheinland-pfälzischen Radwanderwegenetzes mit dem belgischen Knotenpunktsystem bildet;

In Anbetracht dessen, dass dieses Projekt, dessen Kosten insgesamt auf 2.565.000 € beziffert werden können, von den verschiedenen Partnern und Regionen finanziert werden muss;

In Erwägung dessen, dass der vorgesehene Kostenanteil der Gemeinde ST.VITH 5.000 € beträgt;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Eine Finanzgarantie in Höhe von 5.000 € für das grenzüberschreitende Radwanderwegeprojekt Neidingen-Steinebrück-Prönsfeld zu übernehmen.

Der Zuschuss wird gelegentlich der nächsten Haushaltsabänderung der Stadt ST.VITH vorgesehen werden.

Nachstehender Punkt wird gemäß Artikel 97, §2 des Gemeindegesetzes einstimmig zur Tagesordnung aufgenommen.

23. A. Touristische Aufwertung und Vermarktung des Bergbaus in Eifel und Ardennen. Ausbau des Schieferstollen in Recht – finanzielle Beteiligung der Gemeinde ST.VITH.

Aufgrund dessen, dass im Rahmen eines INTERREG III A Programms Deutschland-Luxemburg mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region Belgiens unter der Trägerschaft der V.o.G. Schieferstollen Recht ein Projekt zur touristischen Aufwertung und Vermarktung des Bergbaus in Eifel und Ardennen der Schieferstollen in Recht ausgebaut werden soll;

In Anbetracht dessen, dass dieses Projekt zum einen die Verbesserung der materiellen Tourismusinfrastruktur in den beteiligten Ortschaften Recht und Bleialf (auf deutscher Seite) und zum anderen die Vernetzung und die gemeinsame Vermarktung beider Standorte zum Ziel hat;

In Erwägung dessen, dass die Verbesserung der bestehenden Tourismusinfrastruktur des „Schieferstollens Recht“ und des „Mühlenberger Stollens“ in Bleialf über einen Zeitraum von drei Jahren vorgesehen sind;

In Anbetracht dessen, dass dieses Projekt, dessen Kosten insgesamt auf 507.500 € beziffert werden können, von den verschiedenen Partnern und Regionen finanziert werden muss;

In Erwägung dessen, dass der vorgesehene Kostenanteil der Gemeinde ST.VITH 111.564,50 € beträgt;

In Erwägung dessen, dass dieser Kostenanteil gemäß Finanzierungsplan sich wie folgt aufteilt: 13.445,50 € im ersten Jahr, 56.963 € im zweiten Jahr und 41.156 € im dritten Jahr;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Eine Finanzgarantie in Höhe von 111.564,50 € für die touristische Aufwertung und Vermarktung des Bergbaus in Eifel und Ardennen, d.h. die Verbesserung der materiellen Tourismusinfrastruktur des Schieferstollens in Recht zu übernehmen.

Der Zuschuss in Höhe von 111.564,50 € an die V.o.G. Schieferstollen Recht wird gelegentlich der nächsten Haushaltsabänderung der Stadt ST.VITH vorgesehen werden.

24. Festlegung einer Steuer für das Verlegen oder die Erweiterung des Wasserleitungsnetzes.

Aufgrund des Dekretes der wallonischen Region vom 12. Februar 2004, welches die allgemeinen Bedingungen für die öffentliche Wasserverteilung auf dem Gebiet der wallonischen Region festlegt;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde ST.VITH die Kosten für eine Erweiterung des bestehenden Wasserleitungsnetzes in den Straßen, die noch nicht ausgestattet sind, vorfinanziert;

In Erwägung dessen, dass es im Gegenzug selbstverständlich ist, dass diese Kosten im Rahmen der Erhebung einer Steuer an die Gemeindekasse erstattet werden;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Eintreibung Gemeindesteuern;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde ST.VITH;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Nach eingehender Beratung in den verschiedenen Kommissionen des Stadtrates;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Mit Wirkung vom 01. November 2004 wird zu Gunsten der Gemeinde ST.VITH für eine unbestimmte Dauer eine Steuer auf die Grundstücke entlang eines öffentlichen Weges erhoben, die Zugang zum bestehenden Wasserleitungsnetz haben oder wo das Wasserleitungsnetz durch die Gemeinde erweitert worden ist, gemäß den Bestimmungen des Dekretes der wallonischen Region vom 12.02.2004. Die Steuer ist dazu bestimmt, die der Gemeinde durch das Verlegen der Wasserleitung entstandenen Kosten zu erstatten, wobei die ersten 50 m Wasserleitung zu Lasten des Wasserverteilers (Stadtwerke oder SWDE) gehen.

Artikel 2: Die Steuer ist geschuldet zum 01. Januar des Jahres, das dem Verlegen der Wasserleitung, bzw. deren Inbetriebnahme folgt. Die Feststellung der Inbetriebnahme erfolgt durch einen Beschluss des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums.

Die Steuer ist gesamtschuldnerisch durch den Eigentümer des Grundstückes zu entrichten und wenn ein solcher besteht, durch den Nutznießer, den Erbpächter, den Grundeigentümer oder den Besitzer in irgendwelcher anderen Eigenschaft.

Im Fall von Übertragung unter Lebenden ist der Besitzstand zum 01. Januar der Erhebung der Steuer gemäß Eintragung beim Katasteramt maßgebend.

Artikel 3: Die Steuer ist festgelegt auf 100 % der Gesamtkosten der Investition, abzüglich der ersten 50 Meter und wird proportional zur Länge der bebauten oder nicht bebauten Parzelle berechnet.

Artikel 4: Diejenigen, für die beim Bau eines Wohnhauses für den Anschluss an die Wasserleitung die Ausdehnung des Wasserleitungsnetzes erforderlich ist, können bei der Gemeinde die Streckung der Zahlungen über einen Zeitraum von fünf Jahren zu je 1/5 der Kosten der Arbeiten, die die Gemeinde vorfinanziert hat, beantragen, wobei die jeweilige Teilzahlung zum ersten Januar eines jeden Jahres zu entrichten ist, beginnend mit dem ersten Januar des Jahres das der Inbetriebnahme folgt.

Artikel 5: Die Steuer findet keine Anwendung:

- a) bei Grundstücken, auf denen das Bauen nicht gestattet ist oder wo es technisch nicht möglich ist, zu bauen;
- b) bei Eigentum des Staates, der Provinz oder der Gemeinde, das dem öffentlichen Nutzen, (kostenlos oder auch nicht) dient.

Artikel 6: Die Steuerheberrolle wird aufgestellt und für vollstreckbar erklärt durch das Bürgermeister- und Schöffengericht.

Artikel 7: Die Steuer wird eingetrieben gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Eintreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern.

Artikel 8: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Versand des Steuerbescheids zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewendet.

Artikel 9: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Bürgermeister- und Schöffengericht der Gemeinde ST.VITH einlegen. Diese Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von drei Monaten ab Versand des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle), entweder ausgehändigt oder auf dem Postweg zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 10: Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 11: Der vorliegende Beschluss wird gemäß Artikel 264 und 265 des Gemeindegesetzes der vorgesetzten Behörde zur Kontrolle unterbreitet.

25. Kirchenfabrik Mackenbach. Haushaltsabänderung Nr. 1 für das Rechnungsjahr 2004. Gutachten.

Der Stadtrat erteilt einstimmig ein günstiges Gutachten zu vorliegender Haushaltsplanabänderung.

26. Wallonische Wasserverteilungsgesellschaft. Lokaldienst Lommersweiler. Ersetzen der Hausanschlüsse. Zeichnung von Anteil zum Kapital.

Der Stadtrat:

Aufgrund von Punkt 4 der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung vom 29. Mai 2001 und aufgrund von Punkt 2.4 des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 31. August 2001 bezüglich der Verteilung des außerordentlichen Ergebnisses des Vorsehungsfonds, der am 31. Dezember 2001 in eine verfügbare Rückstellung verwandelt worden ist;

In Erwägung, dass ein Betrag von 25.069.941,85 €, bestimmt für das Ersetzen der Hausanschlüsse aus Blei, unter die Gesellschafter im Verhältnis zu den am 31. Dezember 2000 getätigten Anteilen verteilt worden ist;

In Erwägung, dass der jedem Teilnehmer zugeschriebene Betrag, der sich für die Stadtgemeinde ST.VITH auf 72.027,28 € beläuft, durch eine entsprechende Anzahl Anteile gedeckt werden muss;

In Erwägung, dass eine Zeichnung von 2.882 Anteilen demnach erforderlich ist;

In Erwägung, dass die Gesamtheit dieser Anteile aufgrund der tatsächlichen Kosten der ausgeführten Arbeiten freigestellt werden und dieser Vorgang keine Auswirkung auf den Haushalt der Stadtgemeinde ST.VITH haben wird;

Aufgrund der Artikel 1, 3, 7, 8, 17 und 37 des Dekretes vom 7. März 2001 über die Reform der Wallonischen Wasserversorgungsgesellschaft, die in Wallonische Wassergesellschaft umbenannt wird;

Aufgrund des Artikel 3, 4, 9 und 13 der Satzungen der W.W.G.;

Aufgrund der Artikel 117, 123 §1, 2°, 135 §1 des neuen Gemeindegesetzes;

In Erwägung, dass die Gemeinde der DEXIA Bank A.G. Vollmacht erteilt hat um durch Entnahme aus der Gemeindekasse die der W.W.G. geschuldeten Beträge für Jahresraten und Zinsen zu zahlen;

Beschließt: einstimmig

1. 2.882 (zweitausendachthundertzweiundachtzig) Anteile von 25 € zum Kapital vom Lokaldienst Lommersweiler zu zeichnen.
2. Vorliegenden Beschluss in doppelter Ausfertigung der Wallonischen Wassergesellschaft zu übermitteln.

Nachstehender Punkt wird gemäß Artikel 97, §2 des Gemeindegesetzes einstimmig zur Tagesordnung aufgenommen.

26. A. Finanzgarantie für die COMISA/GLS 2004 – Auszahlung des Defizits.

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 10. März 2004, gemäß welchem die Stadt ST.VITH die Garantie für ein eventuelles Defizit der COMISA/GLS 2004 übernimmt;

Aufgrund der vorliegenden Gewinn- und Verlustrechnung der COMISA/GLS 2004, erstellt durch die autonome Gemeinderegierung mit Datum vom 01. September 2004;

Aufgrund der Tatsache, dass sich das erwirtschaftete Defizit auf die Summe von 29.985 € beläuft;

In Anbetracht der Tatsache, dass die autonome Gemeinderegierung in Zahlungsschwierigkeiten ist, und einen Kassenkredit aufnehmen muss, wenn die Stadt ST.VITH den Betrag in Höhe von 29.985 € nicht kurzfristig ausbezahlt;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Den Herrn Einnehmer anzuweisen, den Betrag in Höhe von 29.985 € kurzfristig auf das Konto der autonomen Gemeinderegierung zu überweisen.

Der Betrag wird gelegentlich der nächsten Haushaltsabänderung der Stadt ST.VITH eingetragen werden.